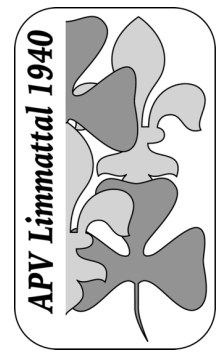


# APV-Limmattal (Altpfadi-Verband Limmattal)



## Statuten

### 1. Zweck, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Altpfadi-Verband Limmattal“, nachstehend „APV“ genannt, besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss § 60 ff des ZGB, steuerbefreit seit 1.1.2017 gemäss § 61 lit. g STG und § 56 lit. g DBG mit Sitz in Schlieren.

**Adresse:** Altpfadi-Verband Limmattal, APV Limmattal, 8952 Schlieren

### 2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss ehemaliger Mitglieder der Pfadi-Abteilung Limmattal (Schlieren, Dietikon, Bergdietikon). Er unterstützt die Pfadibewegung im Allgemeinen und die Pfadi-Abteilung Limmattal. Er ist Eigentümer und Betreiber des Pfadiheims in Schlieren und des Pfadihuus in Dietikon, pflegt den Kontakt unter seinen Mitgliedern und organisiert periodisch Reisen und Ausflüge. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### 3. Mitgliedschaft

- a) Jedes ehemalige Vereinsmitglied der Pfadi-Abteilung Limmattal wird automatisch nach der aktiven Zeit als Wolf; Pfadi; Raider oder Rover aufgenommen. Die LeiterInnen (SF/ML/SL/AL/Abt-Rat) sind als LeiterInnen bereits Doppelmitglied, (kein Mitgliederbeitrag fällig, solange aktive(r) LeiterIn)
- b) Personen, die der Pfadibewegung und dem APV Limmattal nahestehen können auf Gesuch hin, über welches der Vorstand entscheidet, Mitglied werden.

### 4. Gönner

- a) Gönner, Personen oder Firmen und Institutionen, welche die Pfadi finanziell oder materiell unterstützen, ohne Stimmrecht.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlichem Austritt, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr geschuldet bleibt
- b) Durch den Tod des Mitgliedes
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand aus besonderen Gründen; z.B. mehrfache Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, andere schwerwiegende Gründe.

### 6. Finanzen

- a) Der Verein finanziert sich u.a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- b) Durch freiwillige Spenden, Zuwendungen und Schenkungen.

- c) Für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder sind gleichermassen wahl- und stimmberechtigt.
- b) Die Mitglieder haben zuhanden der Generalversammlung ein Antragsrecht.
- c) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium vorliegen.
- d) Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich, diesen nachzukommen.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag zu leisten.

## **8. Organisation (Die Organe des Vereins)**

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die freiwillige Revisionsstelle (Opting-out Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR)
- e) Vorstand und Revisionsstelle werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Generalversammlung.
- f) Der Vorstand kann sich selbst komplettieren, indem er fehlende Mitglieder rekrutiert. Diese müssen durch Wahl an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

## **9. Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich im 2. Halbjahr statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.
- c) Die Generalversammlung ist 21 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Die Einberufung geschieht mittels E-Mail, Publikation auf der Webseite (in Ausnahmefällen per Briefeinladung)

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

- a) Wahl des Präsidiums bestehend aus:
  - Zwei Personen als Co-Präsidenten/innen, oder
  - Einer Person als Präsident/in und einer Person als Vizepräsident/in
- b) Wahl des Finanz-Vorstandes
- g) Wahl der Revisoren (freiwillige Revision (Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR)
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitgliedern

- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

## 11. Beschlussfassung der Generalversammlung

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Sachgeschäften entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der/die Präsident/in bez. die Co-Präsidenten/innen haben zusammen mit einer Stimme den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Anträge zu nicht traktandierten Themen sind gültig, wenn sie mit Dreiviertelmehr gefasst werden.

## 12. Vorstand / Präsidium

- a) Die Mitglieder des Vorstands / Präsidiums sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- b) Der Vorstand besteht aus einem Präsidium mit:
  - o Zwei Personen als Co-Präsidenten/innen, oder
  - o Einer Person als Präsident/in und einer Person als Vizepräsident/in
- c) Von der Wahl des Präsidiums, mit einer oder zwei Personen und dem Finanzchef abgesehen, konstituiert sich der Vorstand selbst und kann Kommissionen und deren Mitglieder einberufen
- d) Der Vorstand trifft sich jährlich zu mindestens einer Sitzung, im Übrigen nach Tagesgeschäft.
- e) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
- f) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Co-Präsidenten/innen haben zusammen mit einer Stimme den Stichentscheid.
- g) Die Abteilungsleitung der Abteilung Limmattal ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied
- h) Die Verwalter der Pfadiheime nehmen als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an den Sitzungen teil.
- i) Der Verantwortliche für Haustechnik und Infrastruktur, falls dafür eine weitere Person durch den Vorstand berufen wird, nimmt als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied an den Sitzungen teil.

### 13. **Aufgaben des Vorstandes (im Detail geregelt im Vorstandsreglement)**

Das Vorstands-Reglement wird im Vorstand erstellt und von allen-Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die wichtigsten Punkte werden in diesen Statuten geregelt. Das Vorstands-Reglement ist eine Ergänzung zu den Punkten in diesen Statuten.

- b) die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Buchhaltung, wobei er an die Beschlüsse der Generalversammlung und das Vorstands-Reglement gebunden ist.
- c) die Buchhaltung kann von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, oder einer externen Stelle geführt werden. Die Aufsicht und Verantwortung der Buchhaltung liegt beim Finanzchef.
- d) die rechtsgültige Vertretung des Vereins liegt grundsätzlich beim Präsidium, sowie beim Finanzchef, welche innerhalb des Vorstands-Reglements und verwaltungstechnisch einzeln, bei Bankgeschäften zu zweit zeichnen.
- e) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bevollmächtigen, wenn das zur Ausübung ihrer Vorstands-Funktion benötigt wird.
- f) die Organisation der Generalversammlung
- g) die Koordination der Vereinsaktivitäten

### 14. **Revision (Opting-out) Verzicht auf eine ordentliche Revision**

- a) Der Verein verzichtet gemäß Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR auf die Durchführung einer ordentlichen Revision.
- b) Stattdessen wählt die Generalversammlung eine freiwillige Revisionsstelle (Rechnungsprüfer) für die Rechnungsrevision werden ein bis zwei Mitglieder betraut, welche nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Führung der Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### 15. **Zweckänderung und Auflösung**

- a) Zweckänderungen sind möglich, solange sie sich im Rahmen des Pfadigedankens bewegen.
- b) Über eine Zweckänderung des Vereins sowie die Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen durch die Abteilung Limmattal zu verwalten und einem allenfalls neu gegründeten Vereins zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Abteilung Limmattal. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Kantonalverband der Pfadi Zürich und subsidiär an den Pfadibund Schweiz (PBS), je zum Zweck der Ausbildung.
- d) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 2025 genehmigt.

Der abtretende Obmann

Das neu gewählte Präsidium:

\_\_\_\_\_  
Walter Diggelmann / Keck

\_\_\_\_\_  
Melanie Holdener / Fünkli

\_\_\_\_\_  
Nadja Schmucki / Somali